

VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG DES BETRIEBS  
VON AUTOWASCHANLAGEN AN SONN- UND FEIERTAGEN  
IN DER STADT ROSENHEIM

132

Vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 190)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Rosenheim dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.